

ADRK-Sport-Rahmenordnung

Inhalt:

- ADRK-Rahmenbedingungen zur PO
- ADRK-Richtlinien über die Abhaltung von Leistungsveranstaltungen
- Bestimmungen für den Erwerb des Helferausweises im ADRK
- Bestimmungen über den Erwerb des Sachkundenachweises für Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer des ADRK
- Bestimmungen über den Erwerb des Hundeführer-Sportabzeichens des ADRK
- Qualifikations-Richtlinien zur ADRK-DM-IGP, ADRK-DM-FH, VDH-DM-IGP, IFR-WM-IGP, IFR-WM-FH
- Durchführungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft – Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde (DM-IGP) des ADRK
- Durchführungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft der Fährtenhunde (DM-FH) des ADRK

Grundsatz / Allgemeines

1. Inkrafttreten
Diese Sport-Rahmenordnung wurde zuletzt mit den Beschlüssen des ADRK-Beiratshaupt-sitzung am 20.04.2024 geändert und ist in dieser Form ab 1. Juli 2024 gültig. Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen dieser Ordnung.
2. Ausnahmen
In jedem Fall kann über kynologisch sinnvolle Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall durch den ADRK-Hauptvorstand entschieden werden.
3. Veröffentlichung
Mitteilungen bzw. Veränderungen gemäß dieser Ordnung sollen im Vereinsorgan "DER ROTTWEILER" veröffentlicht werden. Diese Bekanntgabe hat keine Wirksamkeitsvoraussetzung. Sie hat nur deklaratorische Wirkung.
4. ADRK - VDH - FCI
Die Prüfungsordnungen der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) gelten auch für den Allgemeinen Deutschen Rottweiler-Klub e. V. (ADRK), soweit der ADRK keine anderweitigen Regelungen in seinen Bestimmungen festgelegt hat.

ADRK-Rahmenbedingungen zur PO

Gültig für alle hundesportlichen Veranstaltungen des ADRK

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bedingungen für die Durchführung**
- § 2 Personelle Voraussetzungen**
- § 3 Voraussetzungen für den Ablauf der Veranstaltung**
- § 4 Ordnungs- und Disziplinarrecht bei Veranstaltungen**
- § 5 Veranstaltungssperren**

§ 1 Allgemeine Bedingungen für die Durchführung

1.1 Termenschutz

Alle hundesportlichen Veranstaltungen der BG bedürfen der Termenschutzgewährung durch den HAW.

Fristchutzanträge müssen über den LG Vorsitzenden bei der Geschäftsstelle gestellt werden.

Der Antrag muss neben der Tel.-Nr. des Prüfungsleiters die Erklärungen über die Zusage des Leistungsrichters und dessen Verbandszugehörigkeit enthalten. Helferprüfungen werden mit demselben Vordruck bei der Geschäftsstelle beantragt. Um allen Mitgliedern das Recht der Teilnahme zu sichern, müssen Anträge im Vereinsorgan "DER ROTTWEILER" veröffentlicht werden, mindestens aber vierzehn Tage vor der Veranstaltung auf der Homepage des ADRK veröffentlicht sein. Nichtöffentliche Prüfungen können nicht stattfinden. Kein Fristschutz bei ADRK-Großveranstaltungen.

Ohne Fristschutz kann eine Veranstaltung nicht durchgeführt und kein LR tätig werden.

1.2 Meldungen

Bei örtlichen Prüfungen können auch Gasthundeführer teilnehmen, sofern der Meldeschluss eingehalten wird, die Prüfungsgebühr entrichtet ist und die Meldeunterlagen der örtlichen BG vorliegen.

1.3 Eintragungen der Prüfergebnisse

Generell gilt, dass jedes Prüfungsergebnis in die Leistungsurkunde eingetragen werden muss, unabhängig vom Erfolg der Prüfung. Bei Hunden mit VDH-Ahnentafel erfolgt vom jeweiligen Leistungsbuchamt die Weitermeldung an das entsprechende Zuchtbuchamt.

Bei Hunden, die keine Ahnentafel eines Rassezuchtvereins des VDH besitzen, ist in allen Prüfungspapieren nur der Rufname aufzuführen. Zuchtbuch-Nummern von Nicht-VDH-Vereinen dürfen nicht eingetragen werden. Hunde, die keine eindeutigen Rassemerkmale aufweisen, sind als Mischlinge zu führen.

1.4 Besondere Bedingungen

Jeder Teilnehmer hat auf dem Anmeldeschein zur Prüfung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seinen Hund unterschriftlich zu bestätigen.

Die teilnehmenden Hunde müssen mit einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Tollwut-Schutzimpfung versehen sein.

Alle überörtlichen hundesportlichen Veranstaltungen sind entsprechend dem Tierseuchengesetz anmeldepflichtig. Näheres hierzu sagen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Bei örtlichen Prüfungen sind regional verschiedene Auflagen bekannt. Die Vereine müssen hier rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung entsprechende Erkundigungen einholen.

Heiße Hündinnen dürfen an Prüfungen und Wettkämpfen teilnehmen mit der Bedingung, dass sie als letzte geführt werden und während der Veranstaltung abseits der übrigen

Teilnehmer untergebracht sind. Offensichtlich kranke oder verletzte Hunde sind von der Veranstaltung ausgeschlossen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Tierarzt. Bei allen überbehördlichen Veranstaltungen ist vom Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass gegebenenfalls sowohl Veterinär- als auch Humanmediziner bekannt und erreichbar sind. Bei größeren Prüfungen sollte ein Sanitätsdienst zur Verfügung stehen. Ein Hundeführer kann nur bei einer Veranstaltung pro Veranstaltungstermin teilnehmen.

Eine BG, die sich vom ADRK die Durchführung einer IGP-Prüfung terminschützen lässt, hat auch für die in der IGP ausgewiesenen vorschriftsmäßigen Geräte Sorge zu tragen. Sind diese Geräte bei Eintritt in die Prüfung nicht vorhanden, ist der LR nicht berechtigt, diese Prüfungsarten abzunehmen.

§ 2 Personelle Voraussetzungen

2.1 Veranstaltungsleitung

Unabhängig von der Art der Veranstaltung ist eine Leitung hierfür zu benennen. Diese kann sich je nach Art der Veranstaltung Prüfungs-, Wettkampf-, Veranstaltungs- oder Turnierleitung nennen. Ihr obliegen nachstehend geschilderte Hauptaufgaben:

Absprache mit den zugeteilten LR über Beginn und Ablauf der Veranstaltung; Entgegennahme der Meldungen der Teilnehmer und Überprüfen auf Vollständigkeit der Angaben; Bekanntmachung der Veranstaltung bei der örtlichen Presse; Auswahl des Fährengeländes unter Beachtung der entsprechenden Besitz- und Jagdinteressen; veterinärpolizeiliche Anmeldung;

Auswahl der Fährtenleger, Schutzdiensthelfer, Gruppnhelfer, Vorbereitung und Bereitstellung der techn. Geräte (Hindernis, Kletterwand, Apportierhölzer, Schreckschusspistole, Hetzkleidung).

Schriftliche Abwicklung der Prüfung bzw. Überwachung der hiermit beauftragten Schreibkräfte. Der Leiter der Veranstaltung ist gegenüber dem Verein, dem Verband und dem LR für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er muss dem LR über den ganzen Veranstaltungsverlauf zur Verfügung stehen.

Bei der Veranstaltung darf der Leiter keinen Hund vorführen. Je nach Größe der Veranstaltung ist noch ein technischer Leiter zu benennen, der für den sportlichen Ablauf zuständig ist und auf den die entsprechenden Aufgaben delegiert worden sind.

2.2 Der Leistungsrichter

Seine Tätigkeit regelt die Richterordnung des VDH. Der LR fällt sein Urteil nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Beteiligten und aufgrund seiner unmittelbaren Wahrnehmung. Nach Abschluss der Einzelabteilung des vorgeführten Hundes werden die vergebenen Punkte sofort bekanntgegeben. Eine kurze Begründung der Punkteabzüge soll gegeben werden. Das Richterurteil ist unanfechtbar und muss vom HF akzeptiert werden. Jegliche Kritik über das Urteil kann die Verweisung vom Hundesportgelände und evtl. Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen. Beschwerderecht des HF siehe Punkt 6.

Sind mehrere LR eingesetzt, so ist das Mittel der Punktezahlen das Ergebnis. Die Auswertung kann nur von einem weiteren LR vorgenommen werden, steht dieser nicht zur Verfügung, so vermitteln die LR untereinander.

Der LR hat Anspruch auf Auslagenersatz, der sich nach den jeweiligen Bestimmungen des VDH richtet. Bewirtungsanspruch besteht nicht. Verzicht auf Spesenabrechnung darf nicht erfolgen, ggf. muss vom Verein ein Spendenbeleg ausgestellt werden. Nach der Siegerehrung ist der LR nicht mehr verpflichtet, über die Vergabe der Punkte Auskunft zu geben. Der LR muss die schriftliche Abwicklung der Veranstaltung überwachen und die Richtigkeit der Eintragungen durch seine Unterschrift bestätigen.

Dazu gehört, dass vor Beginn der Prüfung die notwendigen Unterlagen auf ihre Vollständigkeit kontrolliert werden. Bei Hunden, für die bereits eine Leistungsurkunde erstellt wurde, muss diese spätestens zu Beginn der Gehorsamsübungen vorliegen. Andernfalls kann die Prüfung nicht fortgesetzt werden.

Bis auf die LG-Ausscheidungen bzw. Qualifikationsprüfungen zur DM-IGP besteht freie Richterwahl. Derselbe Richter darf jedoch nur zu jeder dritten Prüfung oder nach zwei Jahren wieder eingeladen werden. Das Richten in der eigenen BG ist nicht möglich.

Es dürfen keine Leistungsrichter von solchen Vereinen und Verbänden zum Einsatz kommen, bei denen auch ADRK-Leistungsrichter das Richten nicht möglich ist.

2.3 Der Hundeführer

Er muss dafür Sorge tragen, dass die in der Ausschreibung und nach diesen Bestimmungen notwendigen Unterlagen und Bestätigungen vollständig und richtig der Veranstaltungsleitung vorliegen. Mit Abgabe der Meldung beim Veranstalter ist das Meldegeld zur Zahlung fällig, auch wenn am Veranstaltungstag nicht vorgeführt wird. Ein Hundeführer darf in einer termingeschützten Prüfung nicht mehr als zwei Hunde vorführen. Der HF hat seinen Hund in sportlich einwandfreier Weise vorzuführen. Den Anweisungen von Veranstaltungsleitung und LR ist Folge zu leisten. Unkorrektes Verhalten gegenüber seinem Hund oder ungebührliches Verhalten gegenüber anderen Prüfungsteilnehmern und Gästen kann den Ausschluss aus der Prüfung und Meldung an den Verband nach sich ziehen. Die Siegerehrung gehört noch zum regulären Ablauf der Veranstaltung bzw. Prüfung.

2.4 Fährtenleger und Schutzdiensthelfer

Als Fährtenleger sollen nur erfahrene, geländekundige Hundesportler herangezogen werden. Sie müssen in der Lage sein, nach den Anweisungen des LR der PO entsprechende Fährten zu legen. Der Fährtenleger ist vom Leistungsrichter in die Fährte einzuweisen.

Die Fährtenleger sind verantwortlich, dass die Fährtengegenstände ausreichend verwittert sind. Bekanntgabe des Fährtenverlaufes an den HF hat den Ausschluss des HF von der weiteren Prüfung zur Folge.

Die Schutzdiensthelfer haben sich als Helfer des LR zu betrachten. Sie haben die Aufgabe, alle Hunde gleichmäßig und unparteiisch zu behandeln, um dem LR die Möglichkeit zu geben, die Leistung des Hundes eindeutig feststellen und beurteilen zu können. Dies bedeutet, dass nur gut ausgebildete und qualifizierte Helfer tätig sein können. Der LR hat das Recht, nicht den Forderungen entsprechend arbeitende Helfer abzulehnen und auszutauschen, ggf. die Prüfung abubrechen.

§ 3 Voraussetzungen für den Ablauf der Veranstaltung

3.1 Fährten

Das Fährtenengelände sollte für alle Teilnehmer möglichst gleichmäßig sein. Bei mehreren Teilnehmern in den Prüfungsstufen IFH und IGP II und III ist die Reihenfolge zu verlosen, wobei eine Verlosung erst nach dem Legen der Fährte erfolgen darf.

3.2 Gehorsam

Leinen und Halsbänder der Hunde müssen in einwandfreiem Zustand sein. Hunde dürfen nur mit einem einfachen Metallglieder-Halsband vorgeführt werden. Die Benutzung anderer Halsbänder ist nicht gestattet (z.B. Gliederhalsbänder mit Stacheln, Attrappenhalsbänder, techn. Ausbildungsmittel oder Insektizid-Halsbänder).

Während der Gehorsamsübungen müssen ständig eine Gruppe von vier Personen und der Beauftragte zur Abgabe der Schüsse bereit sein.

Die technischen Geräte (Hindernis, Schrägwand, Bringhölzer) müssen sich in einem der PO entsprechenden und einwandfreien Zustand befinden.

3.3 Schutzdienst

Die Schutzdiensthelfer müssen bei Prüfungen ausreichende Schutzkleidung tragen (Schutzhose, Schutzjacke, Schutzarm, Beißarm, Schuhwerk mit gegossener Sohle ohne Metall-Schraubstollen). Die Hetzärmel können links und rechts getragen werden. Am Hetzärmel dürfen sich Hunde beim Fassen nicht verletzen können, Schnallen müssen verdeckt sein.

3.4 Das Veranstaltungsgelände

Das vorgesehene Gelände ist als Übungsplatz oder Hundesportgelände zu bezeichnen. Es muss mit genauer Anschrift im Fristchutzantrag angegeben werden und genügend groß sein, um ein praktisches Vorführen nach der PO zu ermöglichen. Generell ist die Veranstaltung auf dem regelmäßig von der BG benutzten Übungsgelände durchzuführen. Ausnahmen hiervon sind über den Hauptausbildungswart vorher schriftlich genehmigen zu lassen.

Für die Revierarbeit müssen natürliche Verstecke oder Blenden vorhanden sein, dass die geforderte Zahl an Seitenschlägen gezeigt werden kann. Vom Veranstalter ist den Teilnehmern eine geeignete Örtlichkeit zur Unterbringung der Hunde anzuweisen. Hiervon wird aber die Haftung der HF für ihre Hunde nicht berührt.

3.5 Ablauf der Veranstaltung

Am Veranstaltungstag soll frühzeitig morgens begonnen werden, und zwar in der Reihenfolge Fährte, Gehorsam, Schutzdienst. Handelt es sich um eine Zweitagesveranstaltung, so kann samstags auch nachmittags begonnen werden. Vom Veranstalter ist ein Zeitplan zu erstellen, der darauf ausgerichtet ist, die Prüfung flüssig ablaufen zu lassen. Die Siegerehrung sollte sich unmittelbar an die Beendigung des Schutzdienstes und die schriftliche Abwicklung der Veranstaltung anschließen, um so den LR und den Teilnehmern ein rechtzeitiges Nachhausekommen zu ermöglichen.

Bei Punktegleichheit in allen 3 Abteilungen entscheidet die höhere Stufe. Bei Punktegleichheit nur im Endergebnis entscheidet der höhere Schutzdienst. Ist auch dieser punktgleich, so entscheidet die höhere Bewertung der Unterordnung. Wiederholer der Stufe I und II und zurückgestufte Hunde sind in der Wertung hintenanzustellen.

§ 4 Ordnungs- und Disziplinarrecht bei Veranstaltungen

Der Veranstaltungsleiter ist für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im gesamten Veranstaltungsgelände verantwortlich. In entsprechenden Fällen ist der LR berechtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder abzubrechen. Grobe Verstöße des HF gegen diese Rahmenbestimmungen, gegen die PO, gegen die Regeln des Tierschutzes und gegen die guten Sitten (zu hoher Alkoholgenuss, Aufhetzen des Publikums oder der HF u.ä.) können zum Ausschluss aus der Veranstaltung führen. Der LR hat hier an den HAW eine Meldung abzugeben, der dann von den Beteiligten (Verein, HF, Veranstaltungsleitung, Zeugen) eine Stellungnahme anfordert, die dann zum Beschluss über eine evtl. Disziplinarstufe (Verweis, Sperre, Ausschluss) verwendet wird. Ausschlüsse müssen in den Vorstandsgremien der Verbände beschlossen werden. Das Urteil des LR ist unanfechtbar. In begründeten Fällen, die sich nicht auf Tatsachenentscheidungen, sondern auf Regelverstöße oder Fehlverhalten des LR beziehen, ist eine Beschwerde möglich. Diese Beschwerde ist in schriftlicher Form beim HAW einzureichen.

§ 5 Veranstaltungssperren

Für das jeweilige Prüfungsjahr gelten die jeweils gültigen VDH-Regelungen. An folgenden Hauptveranstaltungen des ADRK wird kein Fristschutz erteilt:

- Beiratshauptsitzung
- Frühjahrs-/Herbstkörnung
- Klubsieger-Zuchtschau
- Deutsche Meisterschaft IGP
- Deutsche Meisterschaft FH

ADRK-Richtlinien über die Abhaltung von Leistungsveranstaltungen

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Richtlinien für die Abhaltung von Leistungsveranstaltungen
- § 2 Leistungsvergleiche mit Vergabe von Ausbildungskennzeichen
- § 3 Wettkämpfe jeder Art
- § 4 Anmeldung und Teilnahme
- § 5 Veranstaltungsteilnehmer
- § 6 Leistungsrichter

§ 1 Für die Abhaltung von Leistungsveranstaltungen gelten folgende Richtlinien:

- 1) für Prüfungen und Wettkämpfe jeder Art
- 2) für Schauen und Werbevorführungen

Bei Prüfungen sind von jedem Prüfling genau festgelegte Leistungsanforderungen zu absolvieren, um ein entsprechendes Ausbildungskennzeichen (AK) zu erlangen. Bei den Wettkampfveranstaltungen ist beliebiger Spielraum zur Durchführung von Einzel-, Gruppen-, Mannschafts- und Städte-Konkurrenzen gegeben, die verschiedenartig gestaltet und geformt werden können. Alle genannten Arten aber haben als gemeinsame Grundlage die sportliche Wettbewerbsbasis und können klar und deutlich durch Punktbewertung beurteilt werden.

Zum Leistungsvergleich bei Prüfungen und bei den Wettkämpfen gehört die Punktwertung sowohl dem Hundeführer (HF) als auch dem Hund; beide bilden hierbei eine Ganzheit und gehören untrennbar zusammen, denn im sportlichen Wettstreit ist einer ohne den anderen einfach nicht denkbar.

Dass durch Leistungsvergleiche der Nutzwert der Gebrauchshunde nicht nur erhalten, sondern auch gefestigt wird, ist eine unbestreitbare Tatsache. Ohne Ausnahme wünscht sich doch jeder Gebrauchshundesportler einen wesensfesten und somit auch einen jederzeit verlässlichen Hund.

§ 2 Leistungsvergleiche in Form von Prüfungen mit der Vergabe von Ausbildungskennzeichen (AK) werden veranstaltet:

- a) als örtliche Veranstaltungen der Gruppen,
- b) als Veranstaltungen der Landesgruppen,
- c) als Siegerprüfungen des ADRK.

Örtliche Veranstaltungen der Gruppen sind die sogenannten "öffentlichen Prüfungen", zu denen sich sowohl die Mitglieder des ADRK als auch die Mitglieder der Vereine und Verbände des "Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH)" melden können. Die Mitgliedschaft des Eigentümers des Hundes und auch die des Hundeführers sind bei der Anmeldung zur Veranstaltung nachzuweisen. Personen, die durch Beschluss von unseren Veranstaltungen oder von denen des VDH ausgeschlossen wurden, sind nicht zuzulassen. Sie können keinen Hund melden. Ebenso wenig kann ein Hund gemeldet werden, der mit einer Prüfungs- oder Ausstellungssperre belegt ist.

Sind örtliche Veranstaltungen nur als etwaige "Interne Veranstaltung" gedacht oder angesetzt, so muss dies bereits bei der Einreichung des Termenschutz-Antrages deutlich gemacht und bei allen Veröffentlichungen besonders herausgestellt werden. Zu einer Prüfung muss in jedem Fall die Mindestteilnehmerzahl von insgesamt (4) vier Hunden vorhanden sein, sonst ist die Abhaltung nicht möglich.

Unter keinen Umständen sind Einzelprüfungen von Hunden zulässig. Für die bei den verschiedenartigsten Prüfungen geforderten Leistungen sind die jeweils gültigen Prüfungsordnungen mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen maßgebend und bindend.

Bei den unter b), c) und d) angeführten Prüfungen können unter Berücksichtigung der ergangenen Ausschreibbedingungen jedoch nur ADRK-Mitglieder gemeldet werden (Hundeführer und Hundeeigentümer), die ihren Erstwohnsitz (Hauptwohnsitz) in der BRD haben.

Für alle weiterführenden Prüfungen, Wettbewerbe und Meisterschaften (z. B. Qualifikationsprüfungen, ADRK-DM-IGP, ADRK-DM-FH, VDH-DM-IGP, VDH-DM-FH) gelten die „Qualifikations-Richtlinien“ sowie die entsprechenden „Durchführungsbestimmungen“.

Die alljährliche DM-IGP und die DM-FH werden einer Gruppe zur Ausrichtung übertragen. Die Richtlinien für Besonderheiten bei der Durchführung gibt der HAW.

§ 3 Wettkämpfe jeder Art

wie z.B. Städtekämpfe, Vergleichskämpfe mehrerer Mannschaften erfreuen sich in verschiedensten Formen und Grundlagen teilweise besonderer Beliebtheit. Die vorher genau festzulegenden Wettkampf-Ausschreibungen gestatten eine Auswahl an Möglichkeiten, andererseits sollte aber für die Zulassung von Hunden die Höchstteilnehmerzahl schon vorher festgelegt werden.

§ 4 Anmeldung und Teilnahme

Ordnungsgemäß ausgefüllte Anmeldescheine sowie vollständig und einwandfrei abgeschlossene Bewertungslisten bilden die Grundlagen für die unbedingt notwendigen Eintragungen der Hunde in das Leistungsbuch der zuständigen Rassehunde-Zuchtvereine. Diplome und Urkunden ehren nicht nur den Eigentümer des Hundes (Eig. d. H.), sondern bringen auch eine Anerkennung für die mit dem Hund geleistete Arbeit und Mühe zum Ausdruck, wofür dem Betreffenden im gewissen Sinne Dank abgestattet werden soll.

Auch bei nicht bestandener erster Prüfung wird eine Leistungsurkunde ausgestellt, welche bei der nächsten Prüfung wieder vorgelegt werden muss. Zu den örtlichen Veranstaltungen erfolgt die Anmeldung durch den Eigentümer des Hundes (Eig. d. H.) an den bestellten Veranstaltungsleiter. Heiße Hündinnen dürfen an Prüfungen und Wettkämpfen teilnehmen mit der Bedingung, dass sie als letzte geführt werden und während der Veranstaltung abseits der übrigen Teilnehmer untergebracht sind.

Kranke oder krankheitsverdächtige Hunde sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Treten derartige Umstände in dem Zeitraum zwischen der Abgabe der Anmeldung und dem Zeitpunkt der Veranstaltung ein, so ist davon umgehend der Veranstaltungsleiter zu verständigen.

Vorzeitiges Abbrechen der Veranstaltungsteilnahme ist nur unter Verständigung des Veranstaltungsleiters und nur bei unvorhergesehenen schwerwiegenden familiären Ereignissen oder bei plötzlicher Erkrankung des Hundeführers oder des Hundes möglich. Das Versagen des Hundes oder des Hundeführers bei den Vorführungen ist kein Grund zum vorzeitigen Abbrechen und Verlassen der Veranstaltung.

Eine Teilnahmeberechtigung kann entzogen werden: bei unwürdigem und das Ansehen der sportlichen Gemeinschaft schädigendem Verhalten, bei Anmeldung unter Verwendung wesentlich falscher Angaben, bei Bestrafung des Hundes, bei überreichlichem Alkoholgenuss, bei einem Benehmen und Auftreten, das den Ablauf der Veranstaltung stört, bei erschlichener Anwesenheit im Fährengelände, bei Erkundigungen durch Helfer über den Fährtenverlauf, bei versuchter Beeinflussung des Schutzdienst Helfers, bei Kritik auf dem Veranstaltungsgelände gegenüber der Veranstaltungsleitung oder dem Leistungsbeurteiler.

Die Entscheidung hierüber liegt in allen Fällen beim amtierenden Leistungsbeurteiler sowie dem Veranstaltungsleiter und ist unanfechtbar. Der betroffene Teilnehmer verliert jeglichen Anspruch auf eine Bewertung der bisher gezeigten Leistungen, auf etwa ausgeschriebene Ehrenpreise, auf eine Rückvergütung etwa entstandener Kosten oder etwaige ausgeschriebene Kostenvergütungen.

Prüfungsreihenfolge

Schutzhund-Prüfungen sind in der Reihenfolge der Stufen I, II, III abzulegen. Ist die Prüfungsstufe IGP III erreicht und mit Erfolg bestanden und das AK dafür zuerkannt, so kann diese Prüfung ohne Einhaltung bestimmter Fristen beliebig wiederholt werden.

Bei Schutzhund-Prüfungen werden alle teilnehmenden Hunde in der Reihenfolge: Abt. A = Leistungen in der Fährtenarbeit, Abt. B = Unterordnungsleistungen, Abt. C = Schutzdienstleistungen vorgeführt.

Bei den Leistungen in der Fährtenarbeit kann die Reihenfolge der Hunde ausgelost werden. In den Abteilungen B und C wird in der Reihenfolge Stufe I, Stufe II und Stufe III geführt. Das Richterbuch ist also unter der Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte auszufüllen. Es sind demnach zuerst die Hunde der Stufe I, getrennt nach Rüden und Hündinnen, dann die Hunde der Stufe II in der gleichen Anordnung und dann die der Stufe III entsprechend geordnet, einzutragen. Zur Prüfung kann nur ein Hund innerhalb einer Prüfungsart und -stufe zugelassen werden. Ein Hundeführer kann nur einmal pro Veranstaltungstermin teilnehmen. Es dürfen bei allen Veranstaltungen, auch Wettkämpfen und in Einzeldisziplinen im Höchsthalle bis zu zwei Hunde von einem Hundeführer geführt werden.

§ 5 Veranstaltungsteilnehmer

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, sich frühzeitig mit den Vorschriften und Bestimmungen der Prüfungsordnung soweit vertraut zu machen, dass er den Verlauf und die Reihenfolge der zu zeigenden Leistung kennt und weder besondere Anleitungen, noch etwaige Kommando-Anweisungen benötigt, um dadurch selbst seinen Anteil zum glatten und reibungslosen Verlauf beizutragen.

Alle erforderlichen Ausrüstungsgegenstände, wie tadellose Führerleine, vorschrittmäßige Fährtenleine, haltbares Zughalsband usw. hat der Hundeführer mitzubringen.

Dass der erforderliche Mitgliedsausweis des Eigentümers des Hundes und der des Hundeführers, die Ahnentafel des Hundes, die evtl. vorhandene Leistungsurkunde des Hundes jederzeit greifbar sein muss, wird als Selbstverständlichkeit erachtet. Es dürfen die Teilnehmer, deren erforderliche Prüfungsunterlagen nicht in Ordnung, unvollständig oder zweifelhaft sind, nicht beurteilt werden. Es ist Sache des Teilnehmers, dafür zu sorgen, dass dieses alles vollständig in Ordnung geht.

§ 6 Leistungsrichter (LR)

Die Leistungsrichter sind verantwortlich, dass jeder Hund gemäß den Vorschriften der Prüfungsordnung vorgeführt und ohne Ansehen der Person gleichmäßig und gerecht behandelt und bewertet wird. Ein Ausbildungskennzeichen (AK) kann nur bei in allen Abteilungen befriedigenden Leistungen vergeben werden. Es sind nur solche Hunde damit auszuzeichnen, welche die festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und deren Leistungen es wirklich verdienen. Der Richterspruch ist ein Tatsachenentscheid, der vom Leistungsbeurteiler aufgrund seiner persönlichen Wahrnehmungen und Eindrücke erfolgt. Dass er unparteiisch ist, soll die Voraussetzung zur Unantastbarkeit sein. Niemandem steht das Recht zu, sich in den Tatsachenentscheid in der Gegenwart des Leistungsbeurteilers einzumischen. Der Richterspruch ist unanfechtbar.

So wie aber einerseits der Richterspruch unanfechtbar ist, sollte andererseits alles vermieden werden, was eine Kritik berechtigt erscheinen lässt oder herausfordert oder heraufbeschwören könnte. Die Leistungsbeurteiler selbst haben vor allem dafür zu sorgen, dass ihre Beurteilungen auch tatsächlich unantastbar sind.

Sind bei einer Veranstaltung mehrere Leistungsbeurteiler tätig, so hat jeder für sich, getrennt und unabhängig voneinander stehend, seine Bewertung festzulegen. Es kann in einem "Ausnahmefall" einmal notwendig werden, dass sich ein Kollegium konsultieren muss, dieses sollte aber sofort und an Ort und Stelle geschehen. Es ist alles zu vermeiden, was die Unabhängigkeit des einzelnen Leistungsbeurteilers beeinträchtigen kann.

Dazu gehört auch die Unterbringung der betreffenden Leistungsrichter. Diese sind an einem neutralen Ort, niemals aber bei einer an der Veranstaltung beteiligten Person oder Familie oder in deren Unterkünfte einzuquartieren.

Sollte in besonders gelagerten Ausnahmefällen eine Beanstandung über das Verhalten eines Leistungsbeurteilers notwendig erscheinen, so hat diese durch den Verein des Beschwerdeführers innerhalb 14 Tagen schriftlich in vierfacher Ausfertigung unter genauer und ausführlicher Begründung an den Leistungsrichter-Obmann zu erfolgen.

Bestimmung für den Erwerb des Helferausweises im ADRK

Inhaltsverzeichnis:

1. **Meldung der Helferprüfung**
2. **Anmeldung und Zulassung von Helfern**
3. **Abnahme der Helferprüfung**
4. **Gültigkeit des Helferausweises**
5. **Benutzung des Helferausweises**
6. **Helferausweise anderer Vereine / Verbände**
7. **Helferlehrgänge**

1. Helferprüfungen im ADRK können nur durch den jeweiligen LG-Ausbildungswart (LG-AW) auf dem Formblatt "Fristschutzantrag" an den Hauptausbildungswart (HAW) gemeldet werden. Sie sind im Mitteilungsorgan "Der Rottweiler" (DR) zu veröffentlichen.

2. Eine Anmeldung eines Helfers zu einer Helferprüfung kann nur von dem LG-AW vorgenommen werden. Zuständig ist der LG-AW der LG, welcher der Helfer angehört. Zur Helferprüfung kann nur ein ADRK-Mitglied gemeldet werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet und mind. an einem von einem LG-AW nach den Bestimmungen des ADRK durchgeführten Helfergrundlehrgang teilgenommen hat.

Am Tage der Prüfung hat der Helfer seinen ADRK-Mitgliedsausweis, zwei Passfotos sowie den Teilnahmenachweis an einem ADRK-Helferlehrgang mitzubringen. Für die praktische Prüfung hat der Helfer selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihm am Prüfungstag mindestens zwei geeignete Hunde für die C-Arbeit (ZTP- und IGP-3-Anforderungen) zur Verfügung stehen.

3. Die Abnahme der Helferprüfung erfolgt durch den HAW, durch einen vom HAW eingesetzten LR oder durch den HAW und einen örtlichen LR oder ZR.

Die Helferprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Nach Abschluss der praktischen Prüfung und der sofortigen Auswertung des theoretischen Teils ist den Prüflingen das Prüfungsergebnis mitzuteilen. Nach Zustimmung durch den HAW wird der Helferausweis durch die Geschäftsstelle ausgestellt und dem Helfer zugesandt.

4. Der so erworbene Helferausweis verliert seine Gültigkeit, wenn in einem Zeitraum von 3 Jahren kein Eintrag durch einen ADRK-Leistungs- oder -Zuchtrichter erfolgt ist.

Nach Ablauf der Dreijahresfrist kann der Helferausweis nach einer Überprüfung im praktischen Teil einer ADRK-Helferprüfung wieder Gültigkeit erlangen.

5. Auf folgenden Veranstaltungen muss der Helfer über einen gültigen ADRK-Helferausweis verfügen: Zuchttauglichkeitsprüfungen, Körungen, Qualifikationsprüfungen, Deutsche Meisterschaften IGP.

6. Helfern, die in anderen der AZG angehörenden Vereinen/Verbänden einen gültigen Helferausweis besitzen und den Nachweis erbringen, mindestens auf drei ADRK-Prüfungen innerhalb der letzten zwei Jahre als Helfer tätig gewesen zu sein, wird ohne einen erneuten Helferlehrgang sowie ohne eine erneute Helferprüfung zu absolvieren der ADRK-Helferausweis ausgestellt. Der Helfer muss jedoch zuvor mit einer beglaubigten Kopie seines Helferausweises mit dem Eintrag der drei ADRK-Prüfungen sowie einem formlosen Antrag über den LG-AW an den HAW die Ausstellung des ADRK-Helferausweises beantragen.

7. Helferlehrgänge sollten regelmäßig von den LG-AW angeboten und frühzeitig im Mitteilungsorgan "DR" veröffentlicht werden. Ein Helfergrundlehrgang umfasst mindestens 2 Seminartage. Er gliedert sich in einen theoretischen und praktischen Teil. Die Teilnehmer sollten durch ihren Bezirksgruppenausbildungswart (BG-AW) bereits entsprechend vorbereitet und geschult worden sein.

Im theoretischen Teil sind dem Helfer folgende Kenntnisse zu vermitteln:

- Bestimmungen der PO
- Abt. "C", IGP 1-3
- Abt. "C", IGP 1-3
- Ablauf einer ZTP
- Ablauf einer Körung
- Struktur des Hundewesens
- Recht um den Hund (BGB, Tierschutzgesetz etc.)
- Rhetorik und Menschenführung
- Theorie im Hundesport (z.B. Wesen, Triebveranlagung etc.)
- Erste Hilfe am Hund

Im praktischen Teil sind dem Helfer folgende Kenntnisse zu vermitteln:

- Einsatz der Ausbildungsmittel
- Technik und Konditionsübungen
- Aufbau eines Junghundes
- Arbeiten nach PO

Die Teilnahme an den Helferlehrgängen ist durch den LG-AW zu bescheinigen.

Bestimmungen für den Erwerb des VDH-Sachkundenachweises für Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer im ADRK

Präambel

Die Ausbildung von Hunden erfordert, mit Blick auf die hohe Verantwortung des Ausbilders, Trainers bzw. Übungsleiters gegenüber dem Tier, umfangreiche theoretische und praktische Kenntnisse, wobei die größte Herausforderung für den Ausbilder, Trainer bzw. Übungsleiter nicht in der Ausbildung des Hundes liegt, sondern darin, die Hundeführer in der Ausbildung mit ihren Hunden zu lenken und zu leiten, immer mit dem Blick auf das Wohl des Hundes gerichtet. Grundsätzlich erfordert dies die charakterliche und körperliche Eignung, sprich physische und psychische Stärke des Ausbilders, Trainers bzw. Übungsleiters. Um die Ausbildungswarte innerhalb des ADRK für ihre Aufgabe entsprechend vorzubereiten bzw. darin zu unterstützen, bietet der ADRK seit Ende der neunziger Jahre Seminare zur Erlangung des VDH-Sachkundenachweises für Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer an.

Grundsätzliche Anforderungen an Ausbildungswarte im ADRK

- a) Erfolgreich abgeschlossener Lehrgang für Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer im VDH oder der Nachweis über die Befähigung nach § 11 des geltenden Tierschutzgesetzes. Ausbildungswarte, die über keinen entsprechenden Nachweis verfügen, müssen diesen innerhalb von 2 Jahren beibringen.
- b) Sachliche und fachliche Fähigkeit, nachgewiesen durch regelmäßige Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen innerhalb des ADRK bzw. unter Führung des VDH bzw. der FCI sowie die aktive Tätigkeit als Ausbildungswart innerhalb einer ADRK-Bezirks- oder Landesgruppe.
- c) Charakterliche und körperliche Eignung, hier physische und psychische Stärke des Ausbildungswartes. Als deren Nachweis sowie über die Einhaltung der dem Hundesport zugrunde liegenden Regeln gilt, dass dem ADRK, der jeweiligen LG oder BG, in denen der Ausbildungswart tätig ist, keine negativen Erkenntnisse vorliegen.

Ausführungsbestimmungen für das Seminar zum Erwerb des VDH-Sachkundenachweises für Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer im ADRK

- a) Zu dem Seminar besteht freie Auswahl des Seminarleiters. Wer die Berechtigung besitzt, diese Seminare abzuhalten, kann, wenn nicht bekannt, in der Geschäftsstelle des ADRK erfragt werden.
- b) Das Seminar umfasst 2 Wochenenden (4 Tage), die genaue Terminierung ist vor Fristzuschstellung mit dem Seminarleiter abzusprechen.
- c) Jede BG ist nach Abstimmung mit dem Landesgruppen-Ausbildungswart (LAW) berechtigt ein Seminar abzuhalten, sofern die folgenden Punkte eingehalten werden.
- d) Teilnehmer zu diesen Lehrgängen werden von den BG-Vorsitzenden dem LAW gemeldet. Teilnahmeberechtigt ist grundsätzlich jedes ADRK-Mitglied oder Mitglieder eines dem VDH angehörenden Verbandes, sofern diese das 17. Lebensjahr vollendet haben. Liegen dem LAW Meldungen über mindestens 8 Teilnehmer/innen vor, stellt dieser, nach Rücksprache mit dem gewünschten Seminarleiter, auf normalem Fristschutz-Antragsformular, welches an den Hauptausbildungswart zu richten ist, den Antrag auf Fristschutz zur Ausrichtung des Seminars. Seminare mit weniger als 8 Teilnehmern können nicht durchgeführt werden. Personen, die den Lehrgang bereits erfolgreich abgeschlossen haben und zur Wiederauffrischung an einem aktuellen Lehrgang teilnehmen, werden mit Blick auf die Mindestteilnehmerzahl nicht als offizielle Teilnehmer berücksichtigt.
- e) Das Seminar ist kostenpflichtig. Die Seminargebühr beträgt pro Teilnehmer 80,- €, diese sind von der ausrichtenden BG / LG nach Lehrgangsende zeitnah an den ADRK abzuführen. Die Seminarleitung macht ihre Aufwandsentschädigung über einen Reisekostenantrag bei der ADRK-Geschäftsstelle geltend. Die ausrichtende BG/LG trägt hier keine Kosten.
- f) Teilnehmer, die das Seminar bereits erfolgreich abgeschlossen haben und Inhaber eines gültigen Ausweises sind, welche das Seminar zum Zweck der Fortbildung besuchen, zahlen pro anwesenden Lehrgangstag 10,00 €. Die Teilnahme an der Abschlussprüfung entfällt.

- g) Die ausrichtende BG / LG hat dafür Sorge zu tragen, dass ein der Teilnehmeranzahl entsprechend großer Schulungsraum (Vereinsheim) zur Verfügung steht. Darüber hinaus stellt die BG eine geeignete Leinwand, Laptop und Beamer zur Verfügung.
- h) Den Sachkundenachweis erhalten nach bestandener Abschlussprüfung nur Ausbildungswarte und deren regelmäßige Helfer innerhalb der BG oder LG. Teilnehmer, die keine Ausbildungswarte sind, müssen eine schriftliche Bestätigung über ihre Qualifikation und ihre Tätigkeit von ihrem BG-Vorsitzenden beibringen. Teilnehmer, die keinen Nachweis über eine Ausbildertätigkeit nachweisen, erhalten einen Teilnahmenachweis.

Schlussbestimmungen

Der Seminar-Teilnehmer erklärt sein Einverständnis darüber, dass persönliche Daten gespeichert, veröffentlicht und soweit notwendig an den VDH weitergegeben werden dürfen, dieses im Sinne der aktuellen Datenschutz-Grundverordnung.

Die vom ADRK herausgegebenen Sachkundenachweise für Ausbilder und Trainer sind Eigentum des ADRK. Der ADRK ist berechtigt Ausweise jederzeit einzuziehen, wenn der Ausweisinhaber die ihm mit der Aushändigung des Ausweises obliegenden Pflichten verletzt.

Der Sachkundenachweis des ADRK kann durch den ADRK entzogen werden bei:

- a) Verstößen gegen das Tierschutzgesetz
- b) unsportlichem Verhalten
- c) Nichtteilnahme an vorgeschriebenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ohne wichtigen Grund
- d) Austritt aus der BG, auf die der Ausweis ausgestellt ist
- e) Der Sachkundenachweis wird durch den ADRK entzogen bei:
- f) Verlust der bürgerlichen Rechte
- g) Austritt aus dem ADRK

Seminarinhalte

Die Ausbildungsthemen gliedern sich in zwei Hauptgruppen:

A – Allgemeiner Teil

B – Fachtheorie und praktische Ausbildung

A. Allgemeiner Teil

- Die Struktur der Verbände
- Rhetorik und Menschenführung
- Wissenswertes aus der Tiermedizin
- Versicherungsfragen
- Recht- und Haftungsfragen

B. Fachtheorie und praktische Ausbildung

- Allgemeines theoretisches Wissen
- Basisausbildung
- Fachbereich IGP

Bestimmungen über den Erwerb des Hundeführer-Sportabzeichens des ADRK

In Anerkennung der sportlichen Leistungen für Führer und Hund in der Ausbildung des Rottweilers als Gebrauchshund vergibt der ADRK e. V. ein Hundeführer-Sportabzeichen, welches auf Antrag für nachgewiesene Leistungen in zwei Stufen verliehen wird:

Stufe 1	Sportabzeichen
Stufe 2	Großes Sportabzeichen
Stufe 3	Großes Sportabzeichen mit Kranz

Die Leistungen müssen auf Prüfungen abgelegt sein, die vom ADRK geschützt sind. Die Prüfungen müssen nach der Prüfungsordnung abgehalten werden. Die erforderlichen Punkte können nur mit Rottweilern, die in das Zuchtbuch des ADRK eingetragen, oder vom ADRK registriert worden sind, erreicht werden. Es dürfen nur Prüfungen angerechnet werden, bei denen der Führer einen von ihm ausgebildeten Rottweiler führt. Bei Führerwechsel eines IGP III Rottweilers können Punkte für das Sportabzeichen erst dann angerechnet werden, wenn der Führerwechsel mindestens ein Jahr zurückliegt.

Die IGP I und IGP II können mehrmals für jeden Hund in Anrechnung gebracht werden. Zwischen den einzelnen anrechenbaren Prüfungen müssen mindestens 5 Tage liegen. Bei einer Prüfung kann ein Hundeführer bis zu zwei Rottweiler führen, in diesem Fall werden die Punkte für jeden Rottweiler anerkannt. Bei Antragstellung sind nachzuweisen:

Stufe 1	50 Punkte
Stufe 2	150 Punkte
Stufe 3	300 Punkte

Prädikat/Punkte

Art der Prüfung	Gut	Sehr gut	Vorzüglich
IFH I	3	4	5
IFH II	4	5	6
IGP I	1	2	3
IGP II	2	3	4
IGP III	3	4	5

Für die erfolgreiche Teilnahme an einer BH-Prüfung werden 2 Punkte vergeben.

Für die Teilnahme an der DM-IGP / FH / Diensthund sowie der Europameisterschaft werden doppelte Punkte angerechnet. Für besondere Leistungen (Auffinden von Vermissten etc.) werden 20 Punkte für das Sportabzeichen angerechnet.

Diensthundeprüfungen (DPO I und DPO II) werden wie IGP II/IGP III gewertet. Antragsberechtigt ist jeder Hundeführer, der seine Mitgliedschaft im ADRK e. V. nachweisen kann und seiner Beitragspflicht nachgekommen ist. Die Antragstellung wird mittels eines vom ADRK herausgegebenen Formulars vom Hundeführer ausgefüllt und nach genauer Überprüfung durch den Vorstand der BG und durch die LG an die Geschäftsstelle weitergegeben.

Die zu verleihenden Sportabzeichen werden mit Urkunde von der Geschäftsstelle an die LG-Vorstände weitergeleitet und sollen in einem entsprechenden feierlichen Rahmen verliehen werden. Die Verantwortlichkeit für die sachliche Richtigkeit liegt beim Antragsteller. Fehlerverleihungen, die auf unrichtige Angaben beim Antragsteller beruhen, führen zum Ausschluss von der Verleihung. Prüfungen können erst ab dem Prüfungsjahr 1988 anerkannt werden. Rückwirkend werden keine Prüfungen angerechnet.

Allgemeine Voraussetzungen

Es können nur Rottweiler teilnehmen, die im ADRK-Zuchtbuch eingetragen sind und nicht mit einer Prüfungs- und Ausstellungssperre belegt sind. Registrierte Hunde können nicht teilnehmen, Hundeführer (HF) und Eigentümer (außer einer staatlichen Behörde) müssen Mitglied im ADRK sein und ihren Erstwohnsitz (Hauptwohnsitz) in der Bundesrepublik Deutschland haben.

1. Qualifikations-Prüfungen (QP) für das ADRK-Team (VDH-DM-IGP, IFR-WM-IGP)

- a) Jede BG oder LG des ADRK, die über entsprechende Voraussetzungen (Größe Hundepplatz/Sportplatz, geeignete Schutzdiensthelfer mit einem gültigen ADRK-Helferausweis) verfügt, kann sich für eine Qualifikations-Prüfung bewerben.

Eine BG kann zweimal im Jahr eine QP ausrichten.

Innerhalb der LG soll eine ausgewogene Verteilung angestrebt werden, auch dürfen QP in einer LG nicht zeitgleich stattfinden. QP sind im Zeitraum nach der ADRK-DM-IGP bis spätestens 4 Wochen vor der DM im Folgejahr durchzuführen.

- b) Bewerbungen sind von der veranstaltenden BG / LG über den LG-Ausbildungswart und den LG-Vorsitzenden über die Hauptgeschäftsstelle an den HAW zu stellen.
- c) Den Landesgruppen steht es frei, eine QP als Landesgruppenausscheidung auszurichten und einen Landesmeister zu ermitteln.
- d) Der Leistungsrichter wird in Absprache mit dem RO durch den HAW benannt. An einer Qualifikationsprüfungs-Prüfung können wie bei einer regulären BG-Prüfung Hunde aller Prüfungsstufen und Rassen teilnehmen.

Hundeführer können beliebig oft an QP (auch in anderen LG) teilnehmen.

- e) Die Kosten der QP trägt die ausrichtende BG.
- f) Meldungen sind bis spätestens eine Woche vor der QP an den zuständigen PL zu richten.

2. Voraussetzung zur Teilnahme an einer Qualifikations-Prüfung (QP)

Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an einer QP ist eine erfolgreich absolvierte Prüfung in der Stufe IGP II oder IGP III.

3. Jugendliche Hundeführer (bis zur Erreichung des 21. Lebensjahres)

- a) Jugendliche Hundeführer/innen können sich in den Prüfungsstufen IGP 1 – 3 zur ADRK-DM-IGP qualifizieren. **Mindestpunktzahl: ohne / bestanden**, beim ADRK unter einem ADRK-Leistungsrichter
- b) Der Titel „Deutsche/r Jugendmeister/in ADRK“ wird nur auf der DM-IGP des ADRK und in jeder geführten Prüfungsstufe vergeben (Voraussetzung hierzu ist eine bestandene Prüfung auf der DM).
- c) Jugendliche Hundeführer/innen können auf der ADRK-DM-FH in IFH 1, IFH 2 oder IGP-FH melden. Mindestvoraussetzung: 85 Punkte nach der ADRK-DM-FH des Vorjahres.

4. Deutsche Meisterschaft für Gebrauchshunde – ADRK-DM-IGP

A. Teilnehmen an der ADRK-DM-IGP können

- I. das Deutsche (Jugend-) Meisterpaar der ADRK-DM des Vorjahres;
- II Teilnehmer an der VDH-DM-IGP / IFR-WM-IGP / FCI-WM-IGP des Vorjahres unabhängig vom Ergebnis;
- III. die punktbesten Teams (HF / Hund) mit einer bestandenen IGP-3-Prüfung auf einem ADRK-Platz unter einem ADRK-Leistungsrichter nach der ADRK-DM-IGP des Vorjahres.

Mindestpunktzahl: ohne, nur eine bestandene IGP 3

Jugendliche Teilnehmer siehe Punkt Nr.3

Höchstteilnehmerzahl: 40

B. Meldungen

sind spätestens 4 Wochen vor der DM-IGP vom Teilnehmer an die ADRK-Hauptgeschäftsstelle zu richten.

Dem Anmeldeformular ist auch eine Kopie der Leistungskarte beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 50.-- Euro ist mit der Anmeldung zu entrichten

C. Im Übrigen gelten die separaten Durchführungsbestimmungen zur DM-IGP.

5. Deutsche Meisterschaft der Fährtenhunde – ADRK-DM-FH

Teilnehmen an der DM-FH können

- a) das Deutsche (Jugend-) Meisterpaar der ADRK-DM des Vorjahres ohne weitere Voraussetzungen;
- b) Teilnehmer an der VDH-DM-IGP-FH / FCI-WM-IGP-FH / IFR-WM-FH unabhängig vom Ergebnis;
- c) ferner die 20 besten Teams (HF / Hund) mit einer ADRK-geschützten Prüfung in IFH 2 oder IGP-FH unter einem ADRK-Leistungsrichter auf einem ADRK-Platz nach der DM-FH des Vorjahres
- d) Die jeweilige ADRK-Deutsche Meisterschaft der Fährtenhunde dient auch gleichzeitig als Qualifikationsprüfung, um die besten Teams HF/Hund zu ermitteln, die den ADRK bei der VDH-DM-IGP-FH und auf der IFR-WM-FH vertreten. Hierzu wird auf der ADRK-DM-FH der Start in IGP-FH ermöglicht.

Hinweis: Eine Teilnahme an der **VDH DM IGP FH** ist nur möglich, wenn eine IGP-FH-Prüfung unter 2 verschiedenen Leistungsrichtern (Mindestpunktzahl: 180 Punkte) nachgewiesen wird.

- e) Es werden folgende Titel vergeben: ADRK-Deutscher-Meister-FH und ADRK-Deutscher Jugendmeister-FH (höchste Einzelfährte zählt).
- f) Teilnahmeplätze werden nach Meldeeingang bis zur maximal verfügbaren Anzahl vergeben. Maximale Teilnehmerzahl: **20**
- g) Meldung zur ADRK-DM-FH – siehe Meldefrist unter ADRK-DM-IGP
- h) Mindestpunktzahl für die Teilnahme an der ADRK-DM-FH: **85 Punkte**
- i) Die höchste Einzelfährte (IFH oder IGP-FH) entscheidet über den Titel „Deutsche Meister-FH im ADRK.“

Im Übrigen gelten die separaten Durchführungsbestimmungen zur DM-FH.

Übersicht Qualifizierungsregeln (QR) / Teilnahmevoraussetzungen

Prüfung	Teilnahme-Voraussetzung	Mindestpunkte/Voraus.
ADRK-Qualifikationsprüfung-IGP (QP)	Mindest-Ausbildungskennzeichen zur Teilnahme: IPO-2 – auf einer ADRK-geschützten Prüfung – unter einem ADRK-Richter – nach der ADRK-DM-IGP des Vorjahres	<ul style="list-style-type: none"> • bestandene IGP-2 • punkteunabhängig
ADRK-DM-IGP	1. Erwachsene: das Meister-Paar des Vorjahres 2. Jugendliche: das Meister-Paar des Vorjahres 3. Teilnehmer VDH-DM-IGP / FCI-WM-IGP / IFR-WM-IGP des Vorjahres / ADRK-Team	<ul style="list-style-type: none"> • punkteunabhängig • punkteunabhängig • unabhängig von Punkten oder Bestehen
	4. die punktbesten Teams mit einer bestandenen IGP-3-Prüfung auf einem ADRK-Platz unter einem ADRK-Leistungsrichter nach der ADRK-DM-IGP des Vorjahres	<ul style="list-style-type: none"> • punkteunabhängig • bis max. 40 Starter
	5. Jugendliche mit bestandener IGP 1 – 3	<ul style="list-style-type: none"> • punkteunabhängig
	6. Höchstteilnehmerzahl: 40	
ADRK-Team	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsches-Meister-Paar des Vorjahres • zwei bestandene QP, eine davon auf einem fremden Platz (bspw. auch die DM des Vorjahres) (bis zum jeweiligen ADRK-Startkontingent) 	<ul style="list-style-type: none"> • für VDH-DM-IGP: gesamt: 270 Pkt., 85 a in Abt. C
ADRK-DM-IFH	1. Deutsches-Meister-Paar des Vorjahres	<ul style="list-style-type: none"> • punkteunabhängig
	2. Jugendliche: Deutsches-Meister-Paar des Vorjahres	<ul style="list-style-type: none"> • punkteunabhängig
	3. Teilnehmer an der VDH-DM-IGP-FH / FCI-WM-IGP-FH / IFR WM-FH	<ul style="list-style-type: none"> • unabhängig von Punkten oder Bestehen
	4. Erwachsene (ab 18 Jahre): IFH 2 oder IGP-FH 5. Jugendliche (bis 21 Jahre): IFH 1, IFH 2 oder IGP-FH – auf einem ADRK-Platz unter einem ADRK-Richter – nach der ADRK-DM-FH des Vorjahres – 20 beste Teams (HF / Hund)	<ul style="list-style-type: none"> • nur 1 ADRK-Prüfung • min. 85 Punkte Jugendliche • IFH 1 / IFH 2 / IGP-FH
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Qualifikation und Titelvergabe ist das Bestehen Grundvoraussetzung. • Eine Teilnahme an der VDH-DM-IGP und IGP-FH ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des VDH erfüllt werden. • VDH-DM-IGP – gesamt: 270 Punkte, in Abteilung C: mindestens 85 a • VDH-DM-IGP-FH – Gesamt: 180 Punkte unter 2 verschiedenen Leistungsrichtern 	

Durchführungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft – Gebrauchshundsport (DM-IGP) des ADRK

1. Die Teilnehmerteams müssen sich vorher gemäß den „Qualifikations-Richtlinien zur ADRK-DM“ qualifizieren.
2. Dem Ausrichter (AR) wird gemäß Beschluss der Beiratshauptversammlung des ADRK e. V. oder bei Ausnahmen durch den Vorstand die Vorbereitung und Ausrichtung der Deutschen Meisterschaft IGP übertragen. Ein Veranstaltungsvertrag ist zwischen dem ADRK und dem AR abzuschließen.
3. Teilnehmer, die sich für die DM-IGP qualifiziert haben, werden vom Gesamtleiter benachrichtigt (in der Regel der HAW). Ist er verhindert, wird vom ADRK-Hauptvorstand ein Ersatzgesamtleiter eingesetzt. Er informiert die Teilnehmer über die vereinbarte Programmfolge, Treffpunkt und Anfangszeiten u. a. Eine detaillierte Wegbeschreibung ist dem Gesamtleiter – nachfolgend GL genannt – 12 Wochen vor der Veranstaltung vom AR zuzusenden. Die Höchstteilnehmerzahl beträgt 40, zuzüglich der jugendlichen Teilnehmer.
4. Die Auslosung der Hunde, die zur DM-IGP zugelassen werden, erfolgt am Vorabend der DM-IGP unter Beisein der Hundeführer/innen – nachfolgend Hundeführer genannt. Hundeführer, die zur Auslosung nicht rechtzeitig anwesend sind, bekommen ein Los durch den GL zugewiesen.
5. Der Termin für die Durchführung der DM-IGP wird dem AR rechtzeitig vom Hauptvorstand mitgeteilt, und die Leistungsrichter/innen – nachfolgend LR genannt – werden nach der ADRK-Richterordnung festgelegt.
6. Die Programmfolge der Veranstaltung wird unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Prüfungsordnung und der ADRK-Durchführungsbestimmungen vom GL in Zusammenarbeit mit dem AR abgeklärt.
7. Der AR hat den GL laufend über den Stand der Vorbereitungen zu unterrichten. Bei der Durchführung der Veranstaltung hat der AR genügend verantwortungsbewusste und mit fachlichem Wissen ausgestattete Sportsfreunde zur Unterstützung des GL zur Verfügung zu stellen. Der AR stellt vier Personen für die Gruppe mit einheitlicher Sportkleidung (Trainingsanzug).
8. Die Haftpflichtversicherung und die Versicherung der LR und Schutzdiensthelfer für die DM-übernimmt der ADRK.
9. Die Schutzdiensthelfer werden vom GL bestimmt und berufen. Der AR hat dem GL fünf qualifizierte Fährtenleger zur Verfügung zu stellen.
10. Pro Veranstaltungstag hat der AR zwei geeignete IGP-III-Hunde bereit zu halten, die zu Beginn der Veranstaltung in der Abt. C vorzuführen sind. Ferner sind am Vorabend der Veranstaltung vier weitere IGP-Hunde zur Einstellung der Helfer zur Verfügung zu stellen.
11. Die technischen Vorbereitungen der Veranstaltung obliegen dem AR. Dieser ist insbesondere für den vorschriftsmäßigen Zustand des Vorführgeländes auf einem Sportplatz sowie aller zu benutzenden Geräte und der Gegenstände verantwortlich. Ferner hat der AR für genügend Unterstellmöglichkeiten bei widrigen Witterungsverhältnissen zu sorgen. Hier wird das Aufstellen eines Zeltes mit festem Boden empfohlen.
12. Der AR installiert für die Abteilungen B und C eine technisch einwandfreie Lautsprecheranlage, die im ganzen Stadion zu hören ist. Die entstehenden Kosten trägt der AR. Als

- Ersatz ist ein funktionstüchtiges Megaphon bereit zu halten. Den Sprecher stellt der AR nach Rücksprache mit dem GL.
13. Für die Aufzeichnung der Ergebnisse muss eine entsprechende Tafel durch den AR aufgestellt werden.
 14. Der AR stellt genügend Fährengelände zur Verfügung. Er holt die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten und der Eigentümer ein. Die schriftliche Genehmigung ist dem GL nachzuweisen.
 15. Die Suchgegenstände, Schutzarmüberzüge und Startnummern stellt der ADRK. Die Schutzarmüberzüge werden nach Bedarf gegen andere Schutzarmüberzüge ausgetauscht. Der AR stellt Pistolen und Munition zur Verfügung.
 16. Der AR hat den Hundeführern während der Prüfung in der Abt. A einen geeigneten Aufenthaltsort in der Nähe des Fährengeländes zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die betreffenden Hundeführer von diesem Platz aus in Gruppen ins Fährengelände gebracht werden.
 17. Liegt das Fährengelände mehr als einen Kilometer vom Stadion entfernt, hat der AR den Lotsendienst zu übernehmen.
 18. Vom AR ist die Veranstaltung fristgerecht der zuständigen Veterinärbehörde und dem örtlichen Ordnungsamt zu melden. Dementsprechende Genehmigungen sind einzuholen. Die Kosten für den Veterinär übernimmt der ADRK.
 19. Der AR hat für entsprechende und geeignete Parkplätze für die Hundeführer, GL, LR, Schutzdiensthelfer und für den ADRK-Vorstand zu sorgen. Eine Genehmigung der Ordnungsbehörde ist einzuholen. Parkplatzordner müssen zur Verfügung stehen.
 20. Straßen und Wege zu den Prüfungsplätzen sind vom AR ausreichend und gut übersichtlich zu beschildern.
 21. Ausreichende und saubere Sanitäreinrichtungen werden dem AR zur Pflicht gemacht.
 22. Die ausrichtende BG / LG hat dafür zu sorgen, dass eine Hotelliste erstellt wird und diese spätestens 12 Wochen vor der DM-IGP im "DER ROTTWEILER" veröffentlicht wird. Der AR hat dafür Sorge zu tragen, dass eine geeignete Person die Vorbereitung der Reservierung von Zimmern für die Funktionäre usw. übernimmt, diese bekommt der AR vom GL angegeben.
 23. Die Hundeführer auf der DM-IGP müssen ihre Hunde in sportlicher Kleidung (Trainingsanzug) in Abt. B und C vorführen. Zur Siegerehrung erscheinen alle Hundeführer in einheitlicher Kleidung.
 24. Die teilnehmenden Hundeführer haben den Nachweis zu erbringen, dass ihre Hunde gemäß den Schutzvorschriften gegen Tollwut geimpft wurden. Der gültige Impfausweis muss dem GL bzw. dem Veterinär spätestens zur Auslosung der Hunde vorliegen. Das Ergebnis eventueller Absprachen des AR mit dem Veterinäramt sind dem GL schriftlich mitzuteilen.
 25. Die Kosten für GL, LR und Schutzdiensthelfer trägt der ADRK. Die LG der Hundeführer zahlt den Teilnehmern an der Deutschen Meisterschaft einen Fahrt- und Spesenzuschuss in Eigenverantwortung. Vom ADRK erfolgt keine Bezuschussung.
 26. Der AR ist dafür verantwortlich, die Verbindung zum Unfallarzt und zum diensthabenden Tierarzt herzustellen.
 27. Die örtliche Werbung für die DM-IGP obliegt dem durchführenden AR. Insbesondere ist der Kontakt zur Presse herzustellen. Die Obleute für Öffentlichkeitsarbeit und Tierschutz-

- angelegenheiten des AR sind am Veranstaltungstage hierfür abzustellen und haben sich dementsprechend zu schulen. Diese Personen haben engen Kontakt mit dem GL und dem Vorstand des ADRK zu halten.
28. Vom Ausrichter kann ein Eintrittsgeld zum Stadion verlangt werden. Die Höhe bedarf der Zustimmung des ADRK-Vorstandes. Die Einnahmen verbleiben beim AR.
 29. Der ADRK erstellt durch die Hauptgeschäftsstelle des ADRK die Prüfungsunterlagen. Schreibkräfte werden vom AR kostenlos zur Verfügung gestellt.
 30. Die Plakate und der Katalog der DM werden vom AR erstellt, wobei die vom ADRK vorgegebene Form der Umschlag- und der ersten offiziellen Innenseiten zu übernehmen ist. Die Besorgung entsprechender Inserate für den Katalog ist Sache des AR. Die Druckkosten übernimmt der AR. Einnahmen aus Inseraten und der Verkauf des Kataloges stehen dem AR zu. Jeder Teilnehmer erhält kostenlos einen Katalog. Dem ADRK sind 20 Kataloge für die Gesamtleitung etc. zur Verfügung zu stellen.
 31. Die Besorgung und der Erlös aus Verkaufsständen ist Sache des AR. Dem ADRK-Shop ist ein kostenfreier Stellplatz in verkaufsgünstiger Position vom AR zur Verfügung zu stellen.
 32. Bestehende Sponsorenverträge des ADRK sind zu beachten
 33. Spenden verbleiben dem AR zur Kostendeckung, außer Spenden, die für die Hundeführer bestimmt sind.
 34. Die Bild- und Tonrechte – auch auszugsweise – an dieser Veranstaltung liegen ausschließlich beim ADRK. Aufzeichnungen für private Zwecke sind gestattet, deren Vermarktung in jeglicher Art ist untersagt.
 35. Pokale und Urkunden für die DM werden vom ADRK gestellt. Der AR hat jedem Teilnehmer eine Erinnerungsgabe zu übergeben. Der Wert der Erinnerungsgabe muss so beschaffen sein, dass sie würdig ist, gemäß dieser Spitzenveranstaltung des ADRK.
 36. Die DM-IGP wird mit der nachfolgenden Körung gekoppelt. Der Veranstalter der DM-IGP erhält im darauffolgenden Jahr eine Körung zugesprochen. Die 1. Wahl hat jedoch der Ausrichter der DM-FH (ob Frühjahr oder Herbst). Sollte vom Veranstalter der DM-IGP auf die Körung verzichtet werden, fällt die Körung auf den Ausrichter der KSZ im Jahr der DM-IGP.
 37. Bei nicht sachgemäßer Ausrichtung der DM-IGP sowie des Festabends können der Zuschuss und die Körung vom ADRK-Vorstand gestrichen werden.
 38. Eine eventuelle Ausfallentschädigung wird nicht an den AR gezahlt. Finanzielle Ansprüche, die über die vorstehenden Vereinbarungen hinausgehen, kann der AR weder an den ADRK noch an die LG stellen.



**Vertrag über die Ausrichtung und Durchführung der
Deutschen Meisterschaft – Gebrauchshundsport (DM-IGP) des ADRK**

bei der ADRK-Bezirksgruppe _____

am: _____ in: _____

Zwischen dem Vorstand des ADRK e. V. und dem Vorstand der Bezirksgruppe wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Ausrichter verpflichtet sich, die Durchführungsbestimmungen für die DM-IGP genau zu beachten (siehe Anlage).
2. Die Zustimmung zu allen Punkten dieser Bestimmung wird durch die Unterschriften der Vertragspartner erklärt.
3. Änderungen und Zusätze sind nur gültig, wenn beide Vertragspartner schriftlich zugestimmt haben. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.
4. Je einen Vertragsdruck erhalten die ausrichtende BG /LG, der GL und der ADRK.
5. Die Gültigkeit dieses Vertragswerkes wird einerseits durch die Unterschriften des geschäftsführenden ADRK-Vorstandes, andererseits durch die Unterschriften von drei BG /LG Vorstandsmitgliedern des Ausrichters bestätigt.

Für den Vorstand des ADRK:

Für den Vorstand der BG / LG:

Ort / Datum

Ort / Datum

Dieser Vertrag ist unterzeichnet innerhalb von 4 Wochen vom Ausrichter unterschrieben an den 1. Vorsitzenden des ADRK zu senden. Erst nach der Gegenzeichnung des Vertrages durch den geschäftsführenden Vorstand erhält dieser Vertrag seine Gültigkeit. Ein von beiden Parteien unterschriebenes Exemplar wird dem Ausrichter zugesandt.

Anlage: ADRK-Durchführungsbestimmungen der DM-IGP

Durchführungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft – Fährtenhunde (DM-FH) des ADRK

1. Die Teilnehmerteams müssen sich vorher gemäß den „Qualifikations-Richtlinien zur ADRK-DM“ qualifizieren. Jugendliche führen in der Prüfungsstufe IFH 1 vor.
2. Bei Punktgleichheit mehrerer Teilnehmer am Ende der DM-FH wird die jeweilige Platzierung mehrfach vergeben. Entsprechend der Anzahl gleichplatzierter Teilnehmer entfallen die nachfolgenden Plätze.
Beispiel: Bei 3 punktgleichen Teilnehmern, die alle den 2. Platz belegen, erhält der Nachfolgende nicht Platz 3, sondern Platz 5.
3. Dem Ausrichter (AR) wird gemäß Beschluss der Beiratshauptversammlung des ADRK e. V. oder bei Ausnahmen durch den Vorstand die Vorbereitung und Ausrichtung der Deutschen Meisterschaft FH übertragen. Ein Veranstaltungsvertrag ist zwischen dem ADRK und dem AR abzuschließen.
4. Die Teilnehmer, die sich für die DM-FH qualifiziert haben, werden vom Gesamtleiter (in der Regel der HAW) benachrichtigt. Ist er verhindert, wird vom ADRK-Hauptvorstand ein Ersatzgesamtleiter eingesetzt. Er informiert die Teilnehmer über die vereinbarte Programmfolge, Treffpunkt und Anfangszeiten u.a. Eine detaillierte Wegbeschreibung ist dem Gesamtleiter – nachfolgend GL genannt – 12 Wochen vor der Veranstaltung vom AR zuzusenden.
5. Die Auslosung der Hunde, die zur DM-FH zugelassen werden, erfolgt am Vorabend der DM-FH unter Beisein der Hundeführer/innen – nachfolgend Hundeführer genannt. Hundeführer, die zur Auslosung nicht rechtzeitig anwesend sind, bekommen ein Los durch den GL zugewiesen.
6. Der Termin für die Durchführung der DM-FH wird dem AR rechtzeitig vom Hauptvorstand mitgeteilt und die Leistungsrichter/innen – nachfolgend LR genannt – werden nach der ADRK-Richterordnung festgelegt.
7. Die Programmfolge der Veranstaltung wird unter Berücksichtigung der derzeit gültigen Prüfungsordnung und der ADRK-Durchführungsbestimmungen vom GL in Zusammenarbeit mit dem AR abgeklärt.
8. Der AR hat den GL laufend über den Stand der Vorbereitungen zu unterrichten. Bei der Durchführung der Veranstaltung hat der AR genügend verantwortungsbewusste und mit fachlichem Wissen ausgestattete Sportsfreunde zur Unterstützung des GL zur Verfügung zu stellen.
9. Die Haftpflichtversicherung und die Versicherung des GL, der LR und Fährtenleger für die DM übernimmt der ADRK.
10. Die Fährtenleger werden vom AR bestimmt und berufen, wobei der AR dem GL mind. fünf qualifizierte Fährtenleger zur Verfügung stellen muss.
11. Die technischen Vorbereitungen der Veranstaltung obliegen dem AR. Dieser ist insbesondere für den vorschriftsmäßigen Zustand des Vorführgeländes verantwortlich.
12. Für die Aufzeichnung der Ergebnisse muss eine entsprechende Tafel durch den AR bereitgestellt werden.

13. Der AR stellt genügend Fährengelände zur Verfügung. Er holt die Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten und der Eigentümer ein. Die schriftliche Genehmigung ist dem GL nachzuweisen.
14. Die Suchgegenstände und die Startnummern stellt der ADRK zur Verfügung.
15. Der AR hat den Hundeführern während der Prüfung einen geeigneten Aufenthaltsort in der Nähe des Fährengeländes zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass die betreffenden Hundeführer von diesem Platz aus in Gruppen ins Fährengelände gebracht werden.
16. Liegt das Fährengelände mehr als eine Kilometer vom Stadion oder vom Vereinsheim entfernt, hat der AR den Lotsendienst zu übernehmen.
17. Vom AR ist die Veranstaltung fristgerecht der zuständigen Veterinärbehörde und dem örtlichen Ordnungsamt zu melden. Dementsprechende Genehmigungen sind einzuholen. Die Kosten für den Veterinär übernimmt der ADRK.
18. Der AR hat für entsprechende und geeignete Parkplätze für die Hundeführer, den GL, die LR und für den ADRK-Vorstand zu sorgen. Eine Genehmigung der Ordnungsbehörde ist einzuholen. Parkplatzordner müssen zur Verfügung stehen.
19. Straßen und Wege zu den Prüfungsplätzen sind vom AR ausreichend und gut übersichtlich zu beschildern.
20. Ausreichende und saubere Sanitäranlagen werden dem AR zur Pflicht gemacht.
21. Die ausrichtende BG / LG hat dafür zu sorgen, dass eine Hotelliste erstellt wird und diese spätestens 12 Wochen vor der DM-FH im "DER ROTTWEILER" veröffentlicht wird. Der AR hat dafür Sorge zu tragen, dass eine geeignete Person die Vorbereitung der Reservierung von Zimmern für die Funktionäre usw. übernimmt, diese bekommt der AR vom GL angegeben.
22. Zur Siegerehrung erscheinen alle Hundeführer in einheitlicher Kleidung.
23. Die teilnehmenden Hundeführer haben den Nachweis zu erbringen, dass ihre Hunde – gemäß den Schutzvorschriften – gegen Tollwut geimpft wurden. Der gültige Impfausweis muss dem GL bzw. dem Veterinär spätestens zur Auslosung der Hunde vorliegen. Das Ergebnis eventueller Absprachen des AR mit dem Veterinäramt sind dem GL schriftlich mitzuteilen.
24. Die Kosten für den GL und die LR trägt der ADRK. Die LG der Hundeführer zahlt den Teilnehmern an der Deutschen Meisterschaft FH einen Fahrt- und Spesenzuschuss in Eigenverantwortung. Vom ADRK erfolgt keine Bezuschussung.
24. Der AR ist dafür verantwortlich, die Verbindung zum Unfallarzt und zum diensthabenden Tierarzt herzustellen. Die Kosten trägt der AR.
26. Die örtliche Werbung für die DM obliegt dem durchführenden AR. Insbesondere ist der Kontakt zur Presse herzustellen. Die Obleute für Öffentlichkeitsarbeit und Tierschutzangelegenheiten des AR sind am Veranstaltungstage hierfür abzustellen und haben sich dementsprechend zu schulen. Diese Personen haben engen Kontakt mit dem GL und dem Vorstand des ADRK zu halten.
27. Zum Veranstaltungsgelände ist freier Zutritt zu gewähren. Alle Einnahmen aus sonstigen Eintrittserlösen verbleiben dem AR.
28. Der ADRK erstellt durch die Geschäftsstelle des ADRK die Prüfungsunterlagen. Schreibkräfte müssen vom AR kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
29. Die Plakate und der Katalog der DM werden vom AR erstellt, wobei die vom ADRK vorgegebene Form der Umschlag- und der ersten offiziellen Innenseiten zu übernehmen ist.

Die Besorgung entsprechender Inserate für den Katalog ist Sache des AR. Die Druckkosten übernimmt der AR. Einnahmen aus Inseraten und Verkauf des Kataloges stehen dem AR zu. Jeder Teilnehmer erhält kostenlos einen Katalog. Dem ADRK sind 20 Kataloge für die Gesamtleitung etc. zur Verfügung zu stellen.

30. Die Besorgung und der Erlös aus Verkaufsständen sind Sache des AR. Dem ADRK-Shop ist ein kostenfreier Stellplatz in verkaufsgünstiger Position vom AR zur Verfügung zu stellen.
31. Bestehende Sponsorenverträge des ADRK sind zu beachten
32. Spenden verbleiben dem AR zur Kostendeckung, außer Spenden, die für die Hundeführer bestimmt sind.
33. Die Bild- und Tonrechte – auch auszugsweise – an dieser Veranstaltung liegen ausschließlich beim ADRK. Aufzeichnungen für private Zwecke sind gestattet, deren Vermarktung in jeglicher Art ist untersagt.
34. Pokale und Urkunden für die DM-FH werden vom ADRK gestellt. Der AR hat jedem Teilnehmer eine Erinnerungsgabe zu übergeben. Der Wert der Erinnerungsgabe muss so beschaffen sein, dass er würdig ist, gemäß dieser Spitzenveranstaltung des ADRK.
35. Der AR hat nach dem 1. Veranstaltungstag einen angemessenen Festabend mit musikalischer Untermahlung zu veranstalten. Der ADRK beteiligt sich mit einem Unkostenzuschuss von zurzeit 250 €.
36. Die DM-FH wird mit der nachfolgenden Körung gekoppelt. Der Veranstalter der DM-FH kann wählen zwischen der Ausrichtung der Frühjahrs- oder Herbstkörung. Beide Veranstaltungen DM-FH/Körung werden somit an einen Veranstalter vergeben. Sollte vom Veranstalter der DM-FH auf die Körung verzichtet werden, kann der Beirat die Körung gesondert vergeben. Der Ausrichter der DM-IGP hat dann das erste Wahlrecht.
37. Bei nicht sachgemäßer Ausrichtung der DM-FH sowie des Festabends kann die Ausrichtung der Körung vom ADRK-Vorstand gestrichen werden.
38. Eine eventuelle Ausfallentschädigung wird nicht an den AR gezahlt. Finanzielle Ansprüche, die über die vorstehenden Vereinbarungen hinaus gehen, kann der AR weder an den ADRK noch an die LG stellen.



Vertrag über die Ausrichtung und Durchführung der Deutschen Meisterschaft – Fährtenhunde (DM-FH) des ADRK

bei der ADRK-Bezirksgruppe _____

am: _____ in: _____

Zwischen dem Vorstand des ADRK e. V. und dem Vorstand der Bezirksgruppe / Landesgruppe wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Ausrichter verpflichtet sich, die Durchführungsbestimmungen für die DM-FH genau zu beachten (siehe Anlage).
2. Die Zustimmung zu allen Punkten dieser Bestimmung wird durch die Unterschriften der Vertragspartner erklärt.
3. Änderungen und Zusätze sind nur gültig, wenn beide Vertragspartner schriftlich zugestimmt haben. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.
4. Je einen Vertragsdruck erhalten die ausrichtende BG / LG, der GL und der ADRK.
5. Die Gültigkeit dieses Vertragswerkes wird einerseits durch die Unterschriften des geschäftsführenden ADRK-Vorstandes, andererseits durch die Unterschriften von drei BG / LG Vorstandsmitgliedern des Ausrichters bestätigt.

Für den Vorstand des ADRK:

Für den Vorstand der BG / LG:

Ort / Datum

Ort / Datum

Dieser Vertrag ist unterzeichnet innerhalb von 4 Wochen vom Ausrichter unterschrieben an den 1. Vorsitzenden des ADRK zu senden. Erst nach der Gegenzeichnung des Vertrages durch den geschäftsführenden Vorstand erhält dieser Vertrag seine Gültigkeit. Ein von beiden Parteien unterschriebenes Exemplar wird dem Ausrichter zugesandt.

Anlage: ADRK-Durchführungsbestimmungen der DM-FH